

## **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG i.S.d. Deutschen Corporate Governance Kodex**

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Aufsichtsrat und Vorstand der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG („KHD VV“) bekennen sich ausdrücklich zu den Regeln guter Unternehmensführung als Basis von Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Bei KHD VV steht Corporate Governance für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens. Eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Mitarbeiter und Aktionäre sowie faire Geschäftspraktiken gegenüber allen Parteien, Transparenz und Verantwortung bei unternehmerischen Entscheidungen sowie ein angemessener Umgang mit Risiken gehören bei KHD VV ebenfalls zu den Unternehmensgrundsätzen.

Gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex nutzt KHD VV die Erklärung zur Unternehmensführung als alleiniges und zentrales Instrument der Corporate-Governance-Berichterstattung.

### **I. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB**

#### ***Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) und Entsprechenserklärung***

Die KHD VV ist notiert am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Vorstand und Aufsichtsrat richten ihr Handeln nach anerkannten Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und –kontrolle aus. Dabei versteht die KHD VV Corporate Governance als fortlaufenden Prozess und wird auch zukünftige Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG  
gem. § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 20. Januar 2021 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Bei der Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung B.1).

Bei der Besetzung des Vorstands achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Vorstand der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Vorstandstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese limitierenden Faktoren nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung C.1).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese

limitierenden Faktoren bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Dem Aufsichtsrat gehört derzeit kein unabhängiges Mitglied an (Kodex Empfehlung C.6, C.7 und C.9).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Durch diese limitierenden Faktoren konnte der Hauptversammlung kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen C.10, D.3, D.4 und D.5 nicht umgesetzt.

Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt sowie mit der Abschlussprüfung vertraut ist. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.5, wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Veröffentlichung von Zwischeninformationen (Kodex Empfehlung F.3).

Die KHD VV ist nicht länger verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen und hält dies aufgrund der hohen Planbarkeit des aktuellen Geschäftsmodells auch nicht für notwendig.

Köln, 20. Januar 2022

Der Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Christian Otto

gez. Andreas Müller

gez. Jürgen Luckas

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auch auf der Website der Gesellschaft verfügbar unter [www.khdvv.de/corporate-governance](http://www.khdvv.de/corporate-governance).

#### **Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB**

Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, der Beschluss der Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Absatz 1 AktG und der letzte Beschluss in Bezug auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.khdvv.de](http://www.khdvv.de) (Hauptversammlung / Ordentliche Hauptversammlung 2021 der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG) öffentlich zugänglich. Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 integriert.

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2021 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.khdvv.de/corporate-governance](http://www.khdvv.de/corporate-governance) (Vergütungsberichte) öffentlich zugänglich gemacht.

## ***Unternehmensführungspraktiken***

Gute und verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Rendite ausgerichtete Leitung und Kontrolle haben bei der KHD VV einen hohen Stellenwert. Gute Corporate Governance fördert das Vertrauen von Anlegern und sonstigen Stakeholdern in die KHD VV. Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung sind die effektive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

## ***Compliance Management System***

Compliance ist ein wesentliches Element der KHD VV Wertekultur. Integrität, Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit sind in dem für alle Führungskräfte und Mitarbeiter verbindlichen Verhaltenskodex verankert. Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetz und gesetzlichen Bestimmungen sowie von Unternehmensgrundsätzen sind bei der KHD VV ebenso wie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken eine wesentliche Leitungsaufgabe. Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Grundsätze sicherzustellen, existiert ein Compliance-Management-System („CMS“) als umfassendes System von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten. Es ist eingebettet in das Corporate-Governance-System und Teil des internen Kontrollsystems. Das CMS wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit untersucht.

Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Bereich Compliance ist Aufgabe des gesamten Vorstands der KHD VV. Eine besondere Compliance Zuständigkeit innerhalb des Vorstands wird durch den Sprecher des Vorstands, Herrn Christian Otto, wahrgenommen.

Das CMS leistet den wesentlichsten Beitrag, um Compliance-Risiken im operativen Tagesgeschäft zu identifizieren, zu analysieren, zu steuern und auch zu kontrollieren. Durch das CMS wird überwacht, dass prozessintegrierte, compliance-relevante Kontrollen im operativen Bereich eingerichtet und durchgeführt werden.

### ***Verhaltenskodex***

Der Vorstand der KHD VV hat als Konzerngesellschaft der KHD Humboldt Wedag International AG einen – inhaltlich zuletzt im Geschäftsjahr 2012 aktualisierten – Verhaltenskodex („Code of Conduct“) wirksam eingeführt. Dieser schreibt für die geschäftlichen Aktivitäten der KHD VV die Beachtung sämtlicher Gesetze und hoher ethischer Standards vor. Zudem beschreibt der Verhaltenskodex die für KHD VV gültigen Werte. Er ist für alle Führungskräfte und Mitarbeiter verbindlich.

### ***Hinweisgebersystem***

Als ein wichtiges Element des Compliance-Systems der KHD VV ist ein Hinweisgebersystem („Whistleblower Policy“) installiert. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, Bedenken in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Gesetz oder Unternehmensgrundsätze der KHD VV zu melden. Auf Wunsch werden die Informationen auch unter Geheimhaltung der Identität des Meldenden entgegengenommen.

### ***Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat***

Die KHD VV unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes, den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung. Gemäß dem dualen Führungssystem verantwortet der Vorstand die Führung der Geschäfte während der Aufsichtsrat Beratungs- und Überwachungsfunktionen ausübt. Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen, mit dem Ziel, für eine nachhaltige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre und sonstiger Stakeholder zu sorgen.

### ***Vorstand***

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Des Weiteren ist der Vorstand für die Planung, die Erstellung von Abschlüssen, die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien („Compliance“) sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat verantwortlich.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere Internationalität sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt. Der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands soll bei mindestens 20 – 30 % liegen. Diese Zielgrößen sollten bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden. Die KHD VV ist als Gesellschaft in der Vermögensverwaltung tätig und hat derzeit keine Mitarbeiter und damit auch keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, welche unter anderem die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Verfahrensregeln zu Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen festlegt. Darüber hinaus legt die Geschäftsordnung für den Vorstand für Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats fest. Die Geschäftsordnung für den Vorstand gibt ebenfalls vor, dass der Frauenanteil im Vorstand bei mindestens 20 – 30 % liegen soll. Diese Zielgröße sollte bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden und falls dieses nicht gelingt, bis zum 30. Juni 2020. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Zielgröße fort, d.h. sie soll bis zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres erreicht werden. Im derzeit aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand der KHD VV ist keine Frau vertreten. Durch die Einbindung in den Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD“) soll der Vorstand der KHD VV mit Mitarbeitern der KHD besetzt werden, die ihre Tätigkeit ohne zusätzliche Vorstandsvergütung wahrnehmen. Die KHD ist ein stark technologisch geprägter Konzern und hat einen geringen Anteil an Frauen in der Belegschaft und bei Führungspositionen, weil beispielsweise die Frauenquote bei technischen Studiengängen niedrig ist. Insofern ist es für den Aufsichtsrat der KHD VV eine sehr große Herausforderung innerhalb der Führungskräfte der KHD, geeignete weibliche Kandidaten für den Vorstand der KHD VV zu identifizieren und zu gewinnen.

Die langfristige Nachfolgeplanung i.S. der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgt durch regelmäßige Gespräche des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit dem Sprecher des Vorstands sowie durch die regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat. Dabei werden die Vertragslaufzeiten und

Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolgerinnen und Nachfolger beraten.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder insoweit festgelegt, als Mitglieder des Vorstands, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur bei Vorliegen besonderer Umstände für die Dauer von einem Jahr (wieder-)bestellt werden können.

### ***Aufsichtsrat***

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Plenums und leitet die Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand halten regelmäßig Kontakt und tauschen Informationen aus. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat unter anderem auch Regelungen bezüglich seiner Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Beschlussfassung sowie bezüglich des Umgangs mit möglichen Interessenskonflikten verankert.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und beauftragt den Abschlussprüfer. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit Fragen der Corporate Governance und Compliance. Weitergehende Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Geschäftsjahr 2021 werden im Geschäftsbericht unter „Bericht des Aufsichtsrats“ zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat der KHD VV besteht aus lediglich drei Mitgliedern und hat daher keine Ausschüsse gebildet. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse (inkl. Prüfungsausschuss) übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen wurden.

Der Gesamtaufsichtsrat nimmt die Aufgaben, die sonst an einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), delegiert werden, wahr. Ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungs-



grundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Außerdem erörtert er mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung den Halbjahresfinanzbericht.

### **Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Gemäß § 10 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der KHD VV aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der KHD soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat soll als Plenum über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur Überwachung und Beratung des Vorstands in einem international tätigen Konzern erforderlich sind. Bei den zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit geachtet werden.

Mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens, der alle wesentlichen Aufgabengebiete des Aufsichtsrats umfasst, führt der Aufsichtsrat jährlich eine Selbstbeurteilung durch. Dabei wird auf eine Skala von „1 = trifft immer zu“ bis „5 = trifft nie zu“ beurteilt, wie die einzelnen Aufgaben wahrgenommen werden.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und in seiner Geschäftsordnung nachfolgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Ausrichtung der Gesellschaft, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. In der gegenwärtigen Zusammensetzung wird das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium ausgefüllt. Nachfolgend sind die Ziele sowie die Umsetzung der Ziele dargestellt:

- Internationale Erfahrung und Expertise

Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit der KHD VV sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats über internationale Erfahrung und Expertise verfügen.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über internationale Erfahrung aufgrund ihrer Tätigkeit in internationalen Konzernen.

- Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Das Alterslimit für Aufsichtsräte der KHD VV ist 70 Jahre; die Zugehörigkeitsdauer ist auf 20 Jahre begrenzt.

Die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten konkreten Ziele bezüglich Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer werden in vollem Umfang eingehalten.

- Interessenkonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnte. Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Kunden oder Lieferanten, sind dem gesamten Aufsichtsrat offenzulegen. Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.

Im Geschäftsjahr 2021 sind bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats Interessenkonflikte im Sinne des Grundsatzes 19 des Deutschen Corporate Governance Kodex aufgetreten. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

- Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Bereits bei der Prüfung potentieller Kandidatinnen und Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen werden qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen mindestens 30 % der Mitglieder des Aufsichtsrats weiblich sein.

Die Anforderungen bezüglich Vielfalt bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind bei der KHD VV aufgrund der internationalen Erfahrung der Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich erfüllt, andere Aspekte von Diversity konnten bisher noch nicht berücksichtigt werden. Derzeit gehören keine Frauen dem Aufsichtsrat an.